

**Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport
Mittelfranken Ost / Veitsbronn
Geschäftsordnung**

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) führt den Namen:
RAG Schießsport Mittelfranken Ost /Veitsbronn.
2. Die RAG Schießsport Veitsbronn ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten.
3. Die Mitglieder der RAG Schießsport Veitsbronn betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen sowie die Ausbildung im Rahmen der Militärischen Förderung der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis-/Bezirksvorstand.
4. Für die RAG Schießsport Veitsbronn gelten uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des VdRBw. Die Schießsportordnung des VdRBw ist für alle schießsporttreibenden Mitglieder bindend.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Veitsbronn können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit i. S. des Waffengesetzes besitzen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Veitsbronn endet durch Austritt. Die Mitgliedschaft im VdRBw bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw endet auch die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Veitsbronn.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Der Ausschluss vom Schießbetrieb kann erfolgen, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:

- A) grober oder vorsätzlicher Verstoß gegen die "Sicherheitsbestimmungen" für den Umgang mit Schusswaffen.
- B) vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und/oder dieser Geschäftsordnung.
- C) Beitragsrückstand von mindestens 12 Monaten.
- D) fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,
- E) fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG,
- F) vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Beauftragten für den Schießsport, des Vorsitzenden der RAG Schießsport Veitsbronn sowie Leitenden oder Aufsichtführenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG Schießsport Veitsbronn sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw, der Schießsportordnung und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und die Ziele des Verbands- und Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - A) den schießsportlichen Anweisungen des Leiters der RAG, der Anweisungen von Schießleitern sowie der Beauftragten für den Schießsport Folge zu leisten,
 - B) einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
 - C) die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und mindestens einmal jährlich an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen.
3. Nimmt ein Mitglied der RAG Schießsport Veitsbronn nicht teil, so wird dieses so lange vom Schießsport ausgeschlossen, bis er die Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung nachgewiesen hat.
4. Ist ein Mitglied aus persönlichen/dienstlichen Gründen, nicht mehr oder zeitweise nicht in der Lage, durch regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen Leistungssport in der RAG Schießsport Veitsbronn zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn anzuzeigen.
5. Das Mitglied hat dem Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des WaffG vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 5 Organe der Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG)

1. Die RAG Schießsport Veitsbronn ist eine Untergliederung der Reservistenkameradschaft Veitsbronn in der Kreisgruppe Mittelfranken-Ost im VdRBw. Die RAG Schießsport Veitsbronn ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten.
2. Die Organe der RAG Schießsport Veitsbronn sind:
 - A) die Mitgliederversammlung
 - B) der Vorstand der RAG Schießsport

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der RAG Schießsport Veitsbronn besteht aus allen Mitgliedern der RAG Schießsport Veitsbronn; sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn.

§ 7 Der Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn

1. Der Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn vertritt die Belange der RAG Schießsport Veitsbronn und ihrer Mitglieder nach außen im Rahmen seiner Zuständigkeit im VdRBw.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw, sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn besteht aus:
 - A) dem Vorsitzenden,
 - B) dem stv. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn schlägt dem Kreisvorstand ein ordentliches Mitglied zum Kreisbeauftragten für den Schießsport vor.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Ordnungen des VdRBw.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand/Vorsitzende der RAG Schießsport Veitsbronn bietet jährlich mindestens zwei Termine an, an denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften anzufertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.

8. Alle Vorstandsmitglieder sollen die Qualifikation eines Schießleiters haben.

§ 8 Versicherungen

Die Mitglieder der RAG Schießsport Veitsbronn sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw auch gegen Schäden versichert, die aus dem Gebrauch von erlaubten Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Verbandsveranstaltungen entstehen.

§ 9 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

1. Die RAG Schießsport Veitsbronn führt Schießen nur auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten dabei die entsprechenden Regelungen (WaffG, AWaffV, Zentralrichtlinie A2-2090/0-0-1 „Schießsicherheit“ und die Schießstandordnungen der betreffenden Anlagen.) und die Schießsportordnung des VdRBw.
2. Der Schießleiter kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen.
3. Der Vorsitzende hat zwei Wochen vor Übernahme der Aufsicht geeignetes Leitungs- und Aufsichtspersonal der zuständigen Behörde, bei Schießen auf StOSchAnl auch der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr zu benennen.

§ 10 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Veitsbronn ausgehändigt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Veitsbronn erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, der Schießordnung und sonstiger Bestimmungen des VdRBw an.
3. Er erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die zuständige Behörde.

§ 11 Auflösung der RAG Schießsport Veitsbronn

1. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG Schießsport Veitsbronn beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen.
2. Die RAG Schießsport Veitsbronn ist durch den Kreisvorstand aufzulösen, wenn weniger als sieben ordentliche Mitglieder der RAG Schießsport angehören oder kein regelmäßiger Schießbetrieb mehr stattfindet.

3. Dem Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Kreisvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten der Kreisgruppe zu nehmen.

§ 12 Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.03.2005 in Kraft.
2. Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Veitsbronn, 04. August 2006

1. Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn

Reinhold Winter 90587 Veitsbronn Breslauerstrasse 8 A Tel. 0911 / 753133

2. Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn

Rudolf Angerer 90587 Veitsbronn Friedenstrasse 14 Tel. 0911 / 753544

3. Vorstand der RAG Schießsport Veitsbronn

Karl Kroha 90513 Wendelstein Am Bernlohe 5 Tel. 09129 / 3351